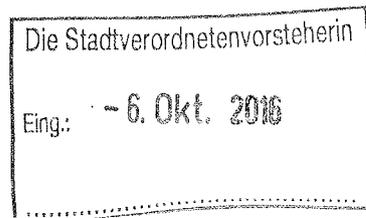


Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda



Ute Riebold
 Heinrichstraße 10
 36037 Fulda
 uteriebold@menschen-fuer-fulda.de
<http://www.stadtfraktion.fuldawiki.de>

Frau
 Stadtverordnetenvorsteherin
 Margarete Hartmann
 Stadtschloss
 Schloßstraße 1
 36037 Fulda

01.10.2016

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung 25 Anträge SVV 14.10.2016

Lebendige Demokratie durch mehr Transparenz, Öffentlichkeit, Beteiligung

Wir wollen Demokratie lebendig gestalten. Wichtig hierfür sind transparente Entscheidungsfindungsprozesse, die auf gesellschaftlichen Diskursen und dem Dialog zwischen Entscheidungsträger*innen und Bürger*innen aufbauen und nicht auf parteipolitisch motivierten Festlegungen. Eine nachhaltige an den Menschen dieser Stadt ausgerichtete Stadtplanung braucht kreative Beteiligungsformen und fördert Teilhabe und Partizipation. **Beteiligungskultur statt intransparenter Planungen.** Eine in diese Richtung neugefasste Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Fulda ist hierfür ein kleiner, doch wichtiger Baustein.

In diesem Sinne soll die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Fulda folgendermaßen geändert werden:

	Antrag	Begründung / Erklärung / Hinweis	Bezug GoSvV-Entwurf 2012/13	Bezug HGO
1	Das Wort "hauptamtliche" streichen.	Warum ausschließen, zu bestimmten TOP auch ehrenamtliche Magistratsmitglieder hinzuzuziehen? Die HGO differenziert nicht zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern des Magistrats.	Ältestenrat § 2 (3)	§ 9 (2) S. 2
2	Den Begriff "nicht öffentlich" streichen.	Im Sinne transparenter Entscheidungsprozesse sollte auch dieses Gremium nicht hinter verschlossenen Türen tagen.	Ältestenrat § 2 (4)	
3	Auf Verlangen einer Fraktion oder mindestens 10 Stadtverordneten wird der Ältestenrat einberufen	Eine Verschärfung der bisherigen Regelung ist nicht notwendig.	Ältestenrat § 2 (4)	
4	Der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung soll sich an der Einladungsfrist orientieren	Interessent*innen müssen rechtzeitig Bescheid wissen, um Sitzungen bei ihrer Terminplanung berücksichtigen zu können.	Einladungen § 4 (2)	§ 58 (1)

5	<p>Zuschauer*innen erhalten auf Wunsch Infos zu den Tagesordnungspunkten schriftlich Nur der Aushang vor dem Sitzungsraum reicht für Menschen, die sich näher informieren möchten, nicht aus.</p>	Einladungen § 4 (2)	
6	<p>Keine Differenzierung der Zugriffsrechte Die HGO teilt Stadtverordnete nicht in verschiedene Klassen. Die bisherige Praxis, die Zugriffsrechte der Stadtverordneten zu differenzieren, ist nicht im Sinne der HGO. So ist dort ja beispielsweise ausdrücklich geregelt, dass alle Stadtverordneten an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen dürfen, nicht nur die Mitglieder. Dennoch sind die nicht öffentlichen Ausgaben der Ausschuss-Niederschriften nur für die ordentlichen Ausschussmitglieder zugänglich. Andere können nur die öffentlichen Niederschriften einsehen, selbst die, die als Vertretung eines verhinderten Mitgliedes teilgenommen haben.</p>	Einladungen § 4 (4)	
7	<p>Stadtverordnetenversammlung kann Bürgerentscheid beschließen Seit Anfang 2016 können Bürgerentscheide auch durch die Gemeindevertretung beschlossen werden. Um das mehr in den Fokus zu rücken, sollte darauf auch in der GoSvV hingewiesen werden.</p>	Bürgerentscheid § neu	§ 8 b
8	<p>Rednerliste in Redeliste ändern In § 13 (4) steht eine andere Variante als in § 6 (1): Redner-/innenliste – Redeliste ist einfacher gegendert</p>	Gang der Verhandlungen § 6 (1) + weitere §§	§ 60 (1)
9	<p>In Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro ist der Go-Entwurf hinsichtlich faire Sprache zu überarbeiten.</p>	bezieht sich auf den gesamten Entwurf	
10	<p>Fragestunde für Einwohner*innen Schriftlich eingereichte Fragen werden vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.</p>	Öffentliche Fragestunde § neu	
11	<p>Einwohner*innenrunde – 60 Minuten vor jeder Ausschusssitzung Vor den Sitzungen der Ausschüsse dürfen Interessierte zu den Tagesordnungspunkten Fragen stellen oder Informationen geben. Das fördert die Entwicklung einer Beteiligungskultur.</p>	Öffentliche Einwohner*innenrunde § neu	
12	<p>Kinder, Jugendliche, Beiräte, Kommissionen und Sachverständige mehr beteiligen Von den in § 8 c HGO geregelten Möglichkeiten der Beteiligung in Stadtverordnetenversammlung, ihren Ausschüssen und den Ortsbeiräten muss im Sinne von lebendiger Demokratie mehr Gebrauch gemacht werden. Die GoSvV wird entsprechend ergänzt.</p>	§ neu analog wird die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Fulda ergänzt	§ 8 c § 62 (6)
13	<p>Wesentliches in die Niederschrift aufnehmen Es muss künftig z. B. möglich sein, wichtige Hinweise des Magistrates in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	Niederschrift § 9	§ 61 (1) S. 1
14	<p>Abstimmung genauer niederschreiben Es ist immer wieder festzustellen, dass es in der Öffentlichkeit von großem Interesse ist, nicht nur das Abstimmungsergebnis nachlesen zu können, sondern auch erfahren zu können, welche Fraktionen bzw. wie viele Fraktionsmitglieder jeweils mit Ja oder Nein gestimmt bzw. sich enthalten haben.</p>	Niederschrift § 9	§ 61 (1)

15	<p>HFA ist nur bei einstimmigen Entscheidungen endgültig zuständig Grundstücksgeschäfte sowie Darlehensaufnahmen werden – wie bisher - nur bei einstimmigen Entscheidungen dem HFA zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Die regelhafte Übertragung auf den Ausschuss senkt die Transparenz und Öffentlichkeit wichtiger Entscheidungen.</p>	Übertragung von Zuständigkeiten § 12	§ 50 (1)
16	<p>Anfragen dürfen in mehrere einzelne Fragestellungen unterteilt sein Diese müssen selbstverständlich in einem inneren Zusammenhang stehen. Doch die Einschränkung auf lediglich 3 Teilfragen ist eine nicht hinnehmbare Beschneidung des Fragerechts, also einem Instrument für die Aufgabe, die Verwaltung zu überwachen.</p>	Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde § 13 (4)	§ 50 (2)
17	<p>Reihenfolge der Anfragen jederzeit änderbar Bisher ist es möglich, die Reihenfolge der Anfragen jederzeit zu ändern. Das ist in dem vorgelegten Entwurf nicht mehr möglich. Das ist eine nicht hinnehmbare Einschränkung des Fragerechts.</p>	Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde § 13 (4)	§ 50 (2)
18	<p>Überflüssigen Satz streichen Die Regel für die aktuellen Anfragen "Es werden keine Themen zugelassen, die in den vorgelegten Anfragen und Anträgen angesprochen sind." ist überflüssig, da der Satz davor regelt, dass nur Fragen zugelassen sind, die sich nach der Abgabefrist der Anfragen und Anträge ergeben haben. Somit können Anfragen für die aktuelle Stunde nicht Themen der Anfragen und Anträge sein.</p>	Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde § 13 (5) S. 4	§ 50 (2)
19	<p>Die Abgabefrist für Anträge verkürzen Da die Verwaltung keine Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung erstellen muss, sind die einzuhaltenden Fristen nicht angemessen. 7 Tage reichen, um die Anträge noch rechtzeitig kopieren zu können.</p>	Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde § 13 (1)	§ 50 (2)
20	<p>Beschluss über die Nichtbefassung eines Antrages bedarf eine Zweidrittelmehrheit Im Entwurf ist nur eine Mehrheit vorgesehen. Das kann nicht im Sinne unserer Demokratie sein.</p>	Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde § 13 (2)	§ 50 (2)
21	<p>Anträge sachgerecht bearbeiten Sofern ein Antrag nicht innerhalb der 3-Monatsfrist behandelt wird, wird ein Sachstandsbericht gegeben. Der muss beinhalten, wann der Antrag im Ausschuss behandelt werden kann. Zudem wird ergänzt: Ein Sachstandsbericht verhindert, dass der Antrag nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Geschäftsgang genommen wird.</p>	Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde § 13 (2)	§ 50 (2)

22	<p>Meinungsfreiheit nicht einschränken</p> <p>Der Satz "Er/Sie ist befugt, Demonstrationen wie z. B. das Mitbringen und Vorzeigen von Transparenten und sonstigen Gegenständen, die eine bestimmte Meinung oder Gesinnung zum Ausdruck bringen und nicht nur beiläufig wahrgenommen werden, und insbesondere geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu stören, zu untersagen." wird gestrichen. Der Hinweis des Satz 1 "Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal." hat bisher auch gereicht, um den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf zu gewähren.</p>	Ordnung im Sitzungssaal § 15 (1) S. 2	§ 60 (1)
23	<p>Übertragung der öffentlichen Sitzungen (Live-Streaming) auf der Website der Stadt</p> <p>Menschen könnten so auch dann den Sitzungen folgen, wenn eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist. Sitzungen müssen öffentlich sein, ein Vetorecht gegen die Übertragung kann es daher nicht geben. Bedarf wohl einer Ergänzung der Hauptsatzung</p>	Ordnung im Sitzungssaal § 15 (6) + Hauptsatzung	§ 52
24	<p>Anzeigepflicht</p> <p>(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt. So wie in § 26 a HGO vorgeschlagen, wird so das Verfahren näher geregelt.</p>	Anzeigepflicht § neu	§ 26 a
25	<p>Bekanntmachungen veröffentlichen, ohne dass die Nutzer*innen dafür bezahlen müssen.</p> <p>Will man viele Menschen beteiligen, müssen sich möglichst viele informieren können.</p>	Hauptsatzung	§ 7



Ute Riebold

Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda